

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl. incl. Fracht 5 Rthl. durch die Post bezogen 6 Rthl. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gedruckt für Extrablätter ohne Postbeförderung 36 Rthl. mit Postbeförderung 45 Rthl. Inserate 50 Pf. Zeitliche 20 Pf. Ordere Schritte laut unserm Preisverzeichnis. — Labelscher Tag nach höherem Tarif. Rechnungen unter dem Redaktionsstempel die Spalte 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pro numerando oder durch Postvorschuß.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

No. 4.

Sonnabend den 4. Januar 1879.

73. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist

Sonntag den 5. Januar und Montag den 6. Januar
Vormittags bis 12 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die Verpflichtung der gewerblichen Arbeiter im Alter unter 21 Jahren zur Führung von Arbeitsbüchern, sowie die über die Befähigung gewisser Kategorien von Personen in Fabriken neu-geordneten Spezialvorschriften betreffend.

Bei der unmittelbaren Wichtigkeit, welche verschiedene Bestimmungen des die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Gefellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) neu ordnenden, mit dem 1. Januar 1879 in Kraft tretenden Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, sowohl für die gewerblichen Arbeiter selbst, als auch für ihre Arbeitgeber haben, sind wir und veranlaßt, auf die in der Ueberschrift näher bezeichneten Vorschriften dieses Gesetzes hierdurch noch besonders hinzuweisen und in deren Ausführung, beziehentlich auf Grund der Königlich Sächsischen Ausführungs-Berordnung vom 16. November 1878, nachstehend das Erforderliche anzuordnen.

I. Die Arbeitsbücher betreffend, ist hier auf die in Artikel 1 enthaltenen neuen §§. 107—114 zu verweisen, welche so lauten:

§. 107. Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhandigen.
Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

§. 110. Ein neues Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches auszustellen, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 111. Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen. Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichsanwalt bestimmt.

§. 112. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Veränderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

§. 113. Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Vermerk versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezieht.

§. 114. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige dergleichen Urtheile sind nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche unzulässig.

§. 115. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Ausübung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

§. 116. Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung gegenüber nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorgeschriebenen Eintragungen zu machen unterläßt oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter ent Schadenspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entziehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 117. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auszuhandigen.

§. 118. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 119. Die besonderen Bestimmungen gewisser Kategorien von Fabrikarbeitern betreffend, sind die weiterhin in Artikel 1 enthaltenen neuen §§. 125—129 b hervorzuheben, welche folgenden Inhalts sind:

§. 125. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

§. 126. Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

§. 127. Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§. 128. Weibenspersonen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. 129. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 125) dürfen nicht vor 6 1/2 Uhr Morgens beginnen und nicht über 6 1/2 Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen eingelegt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

§. 130. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenige Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingeschlossen werden.

§. 131. Im Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelforger für den Katechumenen- und Confirmanden-, Beichte- und Communion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 132. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe ein Arbeitsbuche eingehändigt ist. Ein Arbeitsbuche bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 136) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

§. 133. Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhandigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Rückgabe der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Veränderung hierin darf, abgesehen von Beschreibungen, welche durch Erziehung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitszeit, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§. 134. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 135 Absatz 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehene Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichsanwalt nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erzwungen erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehene Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderartige Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichsanwalt gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einundzwanzig Stunden gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139 a. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nacharbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnerien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nacharbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine bestimmte Jahreszeit beschränkt ist, Ausnahmen von den in §. 135 Absatz 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehene Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechsundzwanzig Stunden nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstage vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§. 139 b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 136 bis 139 a sowie des §. 129 Absatz 3 (Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit) in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anträge von Gewerbetreibenden, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 136 bis 139 a, sowie des §. 129 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Außerdem ist hinsichtlich der auf die Nichtbefolgung obiger Vorschriften gesetzter Strafen zu bemerken, daß nach dem in Artikel 2 enthaltenen neuen §. 146 unter 2: Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136 oder den auf Grund der §§. 139, 139 a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben, mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, ferner nach dem neuen §. 149 unter 7: wer es unterläßt, den durch §§. 138 und 139 b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen, endlich nach dem neuen §. 160: 1) wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält, 2) wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt, 3) wer vorläufig ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet, mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft werden.

Die Königl. Sächsische Ausführungs-Berordnung vom 16. November 1875 überträgt die Ausstellung der Arbeitsbücher wie der Arbeitskarten ausdrücklich den Stadträthen und sonstigen Gewerbepolizeibehörden und verordnet, daß vom 1. Januar 1879 an alle aus der Volksschule entlassenen gewerblichen Arbeiter beiderlei Geschlechts im Alter unter 21 Jahren ein Arbeitsbuch zu führen haben und alle Kinder im Alter zwischen zwölf und vierzehn Jahren, welche in Fabriken, in Werksstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung der Dampfkraft stattfindet, in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, sowie in Bergwerken, Galerien, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Strichen oder Gruben beschäftigt werden, mit einer Arbeitskarte zu versehen sind.

Die Ausstellung eines Arbeitsbuches setzt voraus, daß

a. der Arbeiter in dem Bezirke der Behörde, bei welcher die Ausstellung des Buches beantragt wird, zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat,

b. der Vater oder Vormund den Antrag gestellt oder ihm zugestimmt, oder daß die Gemeindebehörde die Zustimmung des Vaters nach Art. 1 §. 108 des Gesetzes ergänzt hat,

c. der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist,

d. für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt worden, oder daß das für ihn ausgestellt gewesene Buch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden oder verloren gegangen oder vernichtet worden ist.

Die Arbeitgeber haben darauf zu sehen, daß für diejenigen schon vor dem 1. Januar 1879 von ihnen in Beschäftigung genommenen Arbeiter, welche zu Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, alsbald die Ausstellung des Arbeitsbuches beantragt wird. Sie haben das ausgestellte Arbeitsbuch einzufordern und darin die für den Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis in Art. 1 §. 111 des Gesetzes vorgesehene Vermerke nachzutragen.

Die Ausstellung einer Arbeitskarte setzt voraus, daß der Vater oder Vormund des Kindes den Antrag gestellt oder ihm zugestimmt oder daß die Gemeindebehörde die Zustimmung des Vaters nach Art. 1 §. 107 des Gesetzes ergänzt hat. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt nie an das Kind, für welches sie bestimmt ist, sondern an den Vater oder Vormund oder an den Arbeitgeber.

Die Beschäftigung von Kindern im Alter zwischen zwölf und vierzehn Jahren und von jungen Leuten im Alter zwischen vierzehn und sechzehn Jahren in Fabriken und den ihnen gleichstehenden Betriebsstätten (siehe vorstehend) setzt voraus, daß der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde (hier dem Rathe) die im Art. 1